

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **52 (1933)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Welti, Dr. Aug.: Eugen Huber als politischer Journalist.
Frauenfeld 1932 (Huber & Co.). 151 S. Fr. 6.20.

Es war ein glücklicher Gedanke von Redaktor Welti, die journalistische Tätigkeit Eugen Hubers zum Gegenstand einer kritischen Untersuchung zu machen; die Darstellung darf auch auf das Interesse aller Schweizerjuristen zählen. Huber, eben noch ein schwärmerischer Jüngling, der mit seinen Freunden gerne hohe Luftschlösser baute, war im Mai 1873 als Hilfsredaktor bei der „Neuen Zürcher Zeitung“ eingetreten, von dieser im Dezember desselben Jahres als Bundesstadtkorrespondent nach Bern detachiert worden, dann im Mai 1875 als Redaktor nach Zürich zurückgekehrt, um, nach der Wahl des Chefredaktors Hans Weber ins Bundesgericht, im Januar 1876 dessen leitende Stelle zu übernehmen, die er aber bereits im Juli 1877 verlassen musste wegen Differenzen mit der Aktionärversammlung des Blattes. Die über vier Jahre Journalistentätigkeit brachten nun den ehemaligen „Schwärmer“, erst 24jährig, in Berührung mit den realen Fragen der Tagespolitik. Hier entwickelten sich nun Hubers politischer Blick und diplomatische Gewandtheit, hier bewies er auch seine hohe schriftstellerisch-publizistische Begabung. Diese Nutzung der besondern Gaben zu verfolgen, interessiert ebenso sehr wie die Aufdeckung der Stellungnahme des jugendlichen Politikers zu den einzelnen Tagesfragen. Hubers Redaktionszeit fiel zusammen mit der leidenschaftlich bewegten „Revisionszeit“ im Bunde. Die erste Bundesverfassungsrevision war 1872 gescheitert; nun kämpfte Huber mit Überzeugung für den zweiten, weniger zentralistischen Verfassungsentwurf und, nach dessen Annahme, für dessen Ausbau in der Gesetzgebung. Er wehrt sich für die (dann verworfenen) Bundesgesetze über das Stimmrecht (1875) und den Militärpflichtersatz (1876), er befürwortet auch, nach dem Scheitern der eidg. Hochschule, eine eidg. Akademie (ein Gedanke von Prof. Kym in Zürich) und den eidg. Schulsekretär. Hier war Hubers Stellungnahme zum Teil noch ziemlich durch die freisinnige Zeitströmung bestimmt, obwohl sein gescheites persönliches Urteil bisweilen stark hervortrat. Am imponierendsten ist Hubers scharfe Kritik an der Berner Kantonsregierung

in den Kulturkampfdebatten. Auf zürcherischem Boden focht er seltener. Überall begegnet uns bei ihm ein hochfliegender Idealismus, gepaart mit Optimismus, Humanität und Glauben an das Volk. Auch steht Huber über dem engen Parteigezänke seines Kantons und nähert sich, obwohl ein „Liberaler“, in manchen Fragen — wie schon H. Weber — den „Demokraten“ (sein Freund ist Emil Zürcher). Diese selbständige Stellung war im Grunde wohl auch der Grund seines Sturzes durch die mehrheitlich liberale Aktionärversammlung. Er erschien gegenüber den Demokraten als vermittelnd, zu wenig energisch, und gegenüber der Nordostbahn als zurückhaltend. Diese Vorwürfe ehren ihn eigentlich, gaben aber doch die Stimmung der heissblütigen Mehrheit der Aktionäre wieder und verletzten Huber in seinem Ehrgefühl. Gerne erführe man noch etwas mehr über diese nicht völlig geklärte Affäre; Huber selbst hat nicht darüber gesprochen. Ein Glück war es schliesslich doch, dass er durch diesen Sturz dem Journalismus entrissen wurde. Vorerst musste er in Trogen eine kleine Brotstelle annehmen, bis ihn die Basler Regierung für die Wissenschaft rettete, indem sie ihn 1881 als Ordinarius an die Juristenfakultät berief. His.

Beck, Emil (Priv.doz.): **Kommentar** zum schweiz. Zivilgesetzbuch, **Schlusstitel II. Abschnitt** (Art. 51—63). Bern 1932 (Stämpfli & Cie.).

Fast zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs erscheint im Rahmen des Berner Kommentars ein stattlicher Band, in dem die Art. 51—63 des Schlusstittels kommentiert werden. Man begreift, wenn der Leser im ersten Moment verwundert fragt: Mehr als 500 Seiten über einige wenige Artikel des Schlusstittels, der bloss Einführungs- und Übergangsbestimmungen enthält? Ist das noch an der Zeit und ist der Aufwand der praktischen Wichtigkeit angemessen? Aber man erinnere sich: unter diesen Bestimmungen findet sich Art. 59, der das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter für die Rechtsverhältnisse der Schweizer im Ausland und der Ausländer in der Schweiz in Kraft behält und dem Art. 7 dieses Gesetzes die bekannten Zusätze lit. a bis i beifügt, in denen das internationale Handlungsfähigkeits-, Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht neu formuliert ist. Es handelt sich hier um praktisch allerwichtigste Gebiete des internationalen Privatrechts. Becks Kommentar befasst sich denn auch auf über 400 Seiten mit diesem einen Artikel, dem eine tiefgründige, reich dokumentierte Einleitung über die Grundbegriffe des IPR vorangestellt ist (Literatur,

Rechtsquellen, die persönlichen Anknüpfungsgründe, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, *ordre public*, Qualifikation, Rück- und Weiterverweisung, Verjährung, Verfahrensbestimmungen, S. 49—109). Es ist dies eine überaus erwünschte und vorzügliche Grundlegung der in unserer Gesetzgebung und Literatur noch immer stiefmütterlich bedachten Lehre. Hieran reiht sich das Recht der Handlungsfähigkeit (S. 130—152), der Eheschliessung (S. 153—269), mit Anhang über die Haager Konvention (S. 260—320), endlich das Recht der Ehescheidung und Trennung (S. 320—484). Die schwierigen Rechtssätze werden eingehend analysiert und (da überall das Heimatrecht der Ausländer in Betracht kommt) in ihren Auswirkungen auf die einzelnen Staaten auf Grund der Gerichts- und Verwaltungspraxis mit grösster Genauigkeit dargestellt. In ähnlich gründlicher Weise wird im Anschluss an Art. 55 das interkantonale und internationale Recht der öffentlichen Beurkundung behandelt (S. 13—36). In der Fülle des Materials aber hält der Verfasser durch wohlabgewogene eigene kritische Stellungnahme Ordnung, wofür beispielsweise seine Behandlung der bekannten Streitfrage der örtlichen Zuständigkeit zur Beurkundung von Liegenschaftsverträgen in interkantonalen Verhältnissen (S. 19 bis 25) hervorgehoben sei.

Man hat es also hier zu tun mit der reifen Frucht langjähriger Arbeit, und es ist gar kein Zweifel, dass die Praxis in dem Buche, dessen Brauchbarkeit durch ein sehr ausführliches Sachregister erhöht wird, vielleicht nach einigem Zögern, einen ausgezeichneten Führer erkennen wird. Auch dass das Werk so rasch veralte, ist nicht anzunehmen. Gilt doch für die 1907 nach aller Meinung als blosser Notbehelf getroffene Ordnung offenbar der Satz: „Rien ne dure davantage que le provisoire.“

Hans Fritzsche.

Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Mit dieser Publikation beginnt nun im Verlage von Helbing & Lichtenhahn in Basel eine Serie von Beiträgen zu erscheinen, nicht nur von juristischen Dissertationen, sondern auch andern gelehrten Abhandlungen. Herausgeber sind die Ordinarien der Basler Juristenfakultät C. Wieland, E. Ruck, A. Simonius, R. Haab und O. A. Germann. Da Basel keinen Druckzwang für Dissertationen kennt, ist es zu begrüßen, dass auf diesem Wege eine Auswahl wirklich druckenswerter Dissertationen dem weitem Publikum zugänglich gemacht werden. Einstweilen sind folgende vier Hefte erschienen:

Sandreuter, Dr. Karl Martin: Rechtliche Natur, Entstehung und Endigung des Markenrechts. Basler Diss. Heft 1 der Basler Studien. 95 S. Fr. 3.20.

Küry, Dr. Ernst jun.: Lebensversicherung und Vertrag zugunsten Dritter. Basler Diss. Heft 2 der Basler Studien. 93 S. Fr. 3.20.

Stachelin, Dr. Max jun.: Zur Frage der Bilanzfähigkeit. Basler Diss. Heft 3 der Basler Studien. 119 S. Fr. 4.—.

Herzfeld, Dr. Ignaz: Kauf und Darlehen im internat. Privatrecht. Basler Diss. Heft 4 der Basler Studien. 103 S. Fr. 3.80.

Guisan, François (prof., Lausanne): **Des Effets du Gage** sur le mode de poursuite de la créance garantie. Note sur deux arrêts du Trib. féd. (Chambre des poursuites). Extrait du Journal des Tribunaux. Lausanne 1932 (F. Rouge et Cie). 26 p.

Die Abhandlung unseres verehrten Mitarbeiters kritisiert die Entsch. des BGer. i. S. Stadlin-Weiss c. Zuger Kantonalbank und Zuber c. Meyer (beide vom April 1932) und gelangt zu abweichenden Ergebnissen in der Auslegung von SchKG 41.

Thilo, Dr. Emile (Greffier du Trib. féd.): **Notes sur le Français législatif et le Français judiciaire.** 3^e tirage. Lausanne 1932 (Payot et Cie).

Die bereits angezeigte Arbeit des Verf. ist in dieser Auflage von 13 auf 24 Seiten erweitert worden. Die Aufmerksamkeit auf die Juristensprache als einer nicht allzu schönen Standessprache dürfte auch im deutschen Sprachgebiet geweckt werden.

Stäheli, Dr. V. (Zürich): **Das Recht der privaten Versicherung.** Sammlung der Erlasse des Bundes über die private Versicherung. Mit Verweisungen, Registern und Judikatur, insbes. zum Versicherungsvertragsgesetz. Zürich 1933 (Schulthess & Co.). 225 S. Fr. 5.—.

Diese handliche kleine Sammlung, die angeregt wurde durch Dr. P. Hiestand †, eignet sich sowohl für praktische als für akademische Zwecke. Die Zitate der Judikatur lehnen an die vom eidg. Versicherungsamt herausgegebenen „Entscheidungen“ an.

Arndt, Dr. Karl (Berlin): **Zessionsrecht.** 1. Teil: Rechtsvergleichung. Mit einer tabellarischen Übersicht sowie Formularen von Sicherungsabtretungen. Beiträge zum ausländ. und

internat. Privatrecht Heft 7, hg. von E. Rabel. Berlin 1932 (Walter de Gruyter & Co.). 174 S.

In dieser verdienstlichen rechtsvergleichenden Darstellung ist u. a. das schweiz. Zessionsrecht mitverarbeitet (meist nach v. Tuhrs Allg. Teil des OR und Osers Kommentar zum OR). Besonders weitgehende Abweichungen weist das Recht der angelsächsischen Staaten auf, das eingehend behandelt wird. In einem umfangreichen „Anhang“ (S. 105 ff.) bringt der Verf. Formulare von Sicherungsabtretungen verschiedener Staaten; dank einer Enquete von Dr. H. Henrici, Sekretär der Basler Handelskammer, konnte der Verf. über die Schweiz eine eingehendere Darstellung der Sicherungsabtretung in der schweizerischen Bankpraxis einschalten (S. 115—121). H.

Pierburg, Dr. Kurt (Charlottenburg): **Der Postscheckvertrag** nach deutschem und ausländischem Recht. Mit einem Anhang: Die geltenden postscheckrechtlichen Bestimmungen der wichtigsten Kulturstaaten. Beiträge zum Handelsrecht, hg. von Prof. Guido Kisch (Halle), Heft 5. Leipzig 1932 (Rob. Noske). 278 S.

Der Verf. behandelt vor allem das deutsche Recht, fügt aber jedem Abschnitt noch eine kurze Zusammenfassung über das ausländische Recht bei, wobei auch über das schweiz. Postcheckrecht Bemerkungen angeschlossen werden. Der Rechtsvergleichung besonders dienlich sind die im Anhang abgedruckten Gesetzesbestimmungen, für die Schweiz z. B. die Normen der Postordnung, nicht aber des (nach Art. 33 PO) subsidiär anwendbaren OR.

Schaffhauser Rechtsbuch, herausgegeben mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen von Rechtsanwalt **Dr. M. Jenny**. Schaffhausen 1931 (Kantonale Materialverwaltung). 1353 S.

Dieser handliche Lederband enthält auf seinen dünnen, engbedruckten Seiten die für den Praktiker gebräuchlichsten Erlasse des kantonalen Rechts des Standes Schaffhausen. Obwohl er keine amtlich-offizielle Publikation bedeutet, wird diese vom Kanton finanzierte Ausgabe, die den Rechtszustand am 30. Juni 1931 darstellt, dank ihrer übersichtlichen Anordnung (nach Materien) und ihres ausführlichen Sachregisters gute Dienste leisten. H.

Jacot, Dr. Louis: **Le droit fiscal du Canton de Neuchâtel**. Neuchâtel 1932 (Impr. Réunies Borel et Seiler). 140 p. Fr. 5.—

Der Verf., Sekretär des Finanzdepartements in Neuenburg, gibt in diesem Bändchen nicht nur Erläuterungen zu den neuenburgischen Fiskalgesetzen, sondern registriert auch die Judikatur, bes. die Doppelbesteuerungsjudikatur des Bundesgerichts, soweit sie diesen Kanton betrifft. Der Wert der Publikation erstreckt sich aber auch auf andere Kantone, welche vor dieselben Rechtsfragen gestellt werden können.

Zingg, Ernst (St. Gallen): **Schuld und Sühne im Strafrecht.** St. Gallen 1932 (Christl. Buchhandl. Immanuel). 63 S. Fr. 1.70.

Die Behandlung dieser alten Probleme deckt sich wohl etwa mit einer vernünftigen heutigen communis opinio, unter Ablehnung der Prädestinationslehre, unter religiöser und philosophischer Begründung des Schuldbegriffs und Befürwortung der Sühne (anlehnend an W. Sauer). Zu manchen Fragen nimmt der Verf. eine eigene, originelle Stellung ein, die von ernstem Nachdenken zeugt.

Brüschweiler, Paul: **Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau.** (Unvollend. Zürcher Diss.) Frauenfeld 1932 (Huber & Co.). 252 S. Fr. 7.—

Diese leider unvollendet gebliebene Doktorarbeit des kurz vor dem Abschluss von der Grippe hinweggerafften Verfassers ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des schweizer. Staatskirchenrechts. Ähnliche eigenartige Verhältnisse trifft man ja auch anderwärts, wie H. Nottarp (Königsberg) am III. Deutschen Rechtshistorikertag in Jena (1932) darlegte (in bezug auf Nord- und Mitteldeutschland). Die vorliegende Arbeit ist für die ältern Zeiten voll ausgearbeitet; Lücken blieben bestehen in bezug auf die Fortsetzung ins 19. Jahrh. und in bezug auf das Kirchengut und den Rechtsschutz. Gleichwohl war die von Freundeshand besorgte Herausgabe ein verdienstliches Unternehmen. Wir werden durch gründliche, auf den Quellen beruhende Forschungen in den Stand gesetzt, die seit dem 2. Landfrieden von 1531 bestehenden thurgauischen Simultaneen in ihren Wandlungen und ihrem juristischen Charakter kennenzulernen.

H.

Die Zivilgesetze der Gegenwart. Sammlung europäischer und aussereuropäischer Privatrechtsquellen, mit deutscher Übersetzung und Bearbeitung, herausgegeben von **Prof. Dr. Karl Heinsheimer** †, Heidelberg, in Gemeinschaft mit Prof. Dr. E. Heymann u. a. Mannheim (Verlag Bensheimer).

Band I. Frankreich, Code civil, 2. Hälfte (Schluss), Art. 1101 bis 2281, Grundzüge des zwischenstaatlichen Privatrechts Frankreichs, Anhänge, Gesetzesregister, Sachregister, herausgegeben von Heinsheimer †, M. Wolff, Kaden, Merk und dem Institut für ausländisches und internat. Privatrecht in Berlin, unter Mitwirkung von Gutzwiller, Ilch und Schwartz, 1932, S. 323—933, RM. 40.—.

Über die 1. Hälfte (Einleitung, Art. 1—1100) dieses dem Code civil français gewidmeten Bandes wurde in dieser Zeitschrift, n. F. Bd. 49 S. 294 ff. Bericht erstattet. Die heute anzuzeigende 2. Hälfte bringt den Abschluss des Bandes. Die Übersetzung des ganzen Textes stammt durchgängig noch von dem leider inzwischen verstorbenen Prof. Karl Heinsheimer. Die Anmerkungen haben Prof. Kaden (Art. 1101—2070) und Prof. W. Merk (Art. 2071—2281) besorgt. Prof. Gutzwiller hat die Grundzüge des französischen internationalen Privatrechts beigezeichnet. Im übrigen wurde die Herausgabe durch das Institut für ausländisches und internat. Privatrecht in Berlin durchgeführt, das insbesondere die Anhänge (alte Fassung der geänderten Artikel, Nebengesetze zum Cc, Geltung des Cc in Elsass-Lothringen und den franz. Kolonien, Novellen zum Cc seit 1927) und die Register bearbeitete.

Der vorliegende 2. Halbband bringt das allgemeine und spezielle Obligationenrecht, das eheliche Güterrecht, Pfandvertrag, Vorzugsrechte, Hypotheken, Zwangsverkauf und Verjährung. Was die musterhafte Übersetzung und die aufschlussreichen Anmerkungen angeht, sei auf die Besprechung des 1. Halbbandes verwiesen. Nur dies sei hervorgehoben:

Die Anmerkungen, trotz ihres Reichtums sehr knapp und äusserst sorgfältig gehalten, sind in ihrer Rücksichtnahme auf Ideen und Begriffskreis der deutschen und schweizerischen Juristen meisterhaft. Sie heben die Eigentümlichkeiten des französischen Zivilrechts klar hervor, veranlassen damit zum Nachdenken über das eigene Recht und vertiefen so die juristische Bildung des Lesers. Die Anmerkungen, die immer wieder zusammenfassen und vielfach zu eigentlichen Aufsätzen ausgebaut sind (vgl. in zufälliger Auswahl S. 323—326, zu Art. 1109, 1110, 1138, zu 1289—1299, zu 1341 ff., zu 1382 ff. mit der übersichtlichen Darstellung des ausservertraglichen Haftpflichtrechts, S. 457 über missbräuchliche Rechtsausübung etc.), berichten gleichzeitig in einer für den Praktiker sehr dienlichen Weise über die Stellungnahme der Literatur und der Judikatur zu den einzelnen Fragen.

Gleich wertvoll für den Theoretiker wie für den Praktiker sind auch die Grundzüge des französischen Internationalprivatrechts (S. 799—823), verfasst von Gutzwiller. Sie orientieren über Quellen und Entwicklungsgeschichte der französischen Normen des IPR, den erweiterten Begriff und die Literatur. Trefflich sind im Abschnitt „Allgemeinste Anwendungsgrundsätze“ die typischen Züge der französischen Doktrin und Praxis hervorgehoben: der Grundsatz der Anerkennung wohlverworbener Rechte, die Annahme des Staatsangehörigkeitsprinzips als Anknüpfungspunkt im Personen-, Familien- und Mobiliarerbrecht, die auffallende Hervorhebung der Vorbehaltsklausel, die Annahme der Rückverweisung und die Anwendung des Rechts des Abschlussortes bei Schuldverträgen, die allgemeine Tendenz zur Bevorzugung des französischen Rechts, wozu die Lehre vom *ordre public* und die Rückverweisung die Mittel abgeben. Anschliessend werden in gedrängter, aber vollständiger Übersicht die einzelnen Kollisionsnormen des Sachen-, Obligationen-, Personen-, Familien- und Erbrechts dargestellt.

Das Werk gehört in die Hand jedes Schweizer Juristen, der sich mit dem französischen Zivilrecht zu befassen hat.

Prof. Dr. W. Schönenberger, Freiburg (Schweiz).

Nussbaum, Arthur (Prof., Berlin): **Deutsches Internationales Privatrecht**. Tübingen 1932 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]).

Die oft beklagte Dürftigkeit der neuen deutschen Literatur an Werken über das internationale Privatrecht scheint durch eine Hochflut von Neuerscheinungen wettgemacht werden zu wollen. Nach den in ihrer Art vorzüglichen Büchern von Gutzwiller, Lewald, Raape (9. Auflage des Kommentars Staudinger, 6. Band II. Teil) und Frankenstein ist soeben das anzuzeigende Werk des bekannten Berliner Rechtslehrers erschienen. Es empfiehlt sich der Beachtung der schweizerischen Juristen schon durch den Titelvermerk: „Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts.“ In der Tat strebt diese neue Darstellung des IPR für die drei genannten Länder Vollständigkeit an, während es sich nach der Seite wichtiger anderer Rechte hin (vor allem des französischen, englischen, italienischen und russischen Rechts) auf die Aufzeichnung der allgemeinen Verbindungslinien beschränkt, freilich in bester Auswahl und ergänzt durch reichliche Hinweise auf die neueste Literatur. Das ist eine Methode, die sich zur Erreichung voller Genauigkeit bis in die Einzelheiten der Praxis geradezu aufdrängt, wenn das in der Literatur ja auch vorhandene oberflächliche Ausschreiben anderer Autoren vermieden werden soll.

Um diese völlige Genauigkeit zu erreichen, hat sich der Verfasser die Mitwirkung von zwei Sachverständigen der genannten Länder gesichert. So sind die Partien über das schweizerische Recht von Professor Schönenberger in Freiburg durchgearbeitet worden. Auf solchem Wege ist man zum Ziel gelangt. Das den ganzen Stoffkreis behandelnde Buch bildet so eine höchst erwünschte Ergänzung zu dem neuen Kommentar von Beck zum Schlusstitel.

Die grosse inhaltliche Vollständigkeit des Werks ist das weitere Merkmal, das eine kurze Anzeige hervorheben kann. Den Allgemeinen Lehren (S. 39—103) folgen die einzelnen Teile des Privatrechts, wobei freilich aus unzureichenden Gründen das Familienrecht im Personenrecht aufgelöst ist. Im Schuldrecht gelangen auch die einzelnen Handelsgeschäfte (S. 275—286), im Sachenrecht die Wertpapiere (S. 317—336) sowie Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz (S. 336—346) zur Darstellung. Vor allem aber wird, ähnlich wie früher bei v. Bar und in der romanischen Doktrin, das mit dem internationalen Privatrecht praktisch so eng verbundene Zivilprozessrecht mitbehandelt und damit der Nutzen des Buches ohne allen Zweifel wesentlich erhöht. Es ist in vier Kapiteln (Allgemeine Lehren, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Konkurs- und Vergleichsverfahren, Schiedsrichterliches Verfahren, S. 376—479) verhältnismässig eingehend und in grösster Sachkenntnis dargestellt.

Wenn endlich versucht werden soll, ohne alles Eingehen auf einzelne Lehren die grundsätzliche Einstellung des Verfassers zu den lebhaft umkämpften Grundproblemen des IPR zu kennzeichnen, so ergibt sie sich wohl schon aus seinen bisherigen bekannten Arbeiten: Rechtstatsachenforschung, Lehrbuch des deutschen Hypothekenwesens, Das Geld, Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen u. a. Der Verfasser geht aus von den Tatsachen und Bedürfnissen des Rechtslebens, vor allem von einer gründlichen Verarbeitung der Gerichtspraxis. Aprioristische Konstruktionen werden abgelehnt und vermieden. Dadurch gewinnt sein Lehrgebäude eine positivistische Grundhaltung. Sie hält sich indessen fern von der mit solcher Einstellung nicht selten verbundenen nationalen Engherzigkeit. Das Bedürfnis nach rechtsvergleichender Arbeit wird anerkannt und solche in grossem Umfang selbst geleistet. Die Wege zu wissenschaftlicher und staatsvertraglicher Einigung werden nicht verbaut, sondern offen gelassen. Das alles sind in meinen Augen Vorzüge, die sich der hohen praktischen Verwendbarkeit zugesellen.

Hans Fritzsche.

Mokre, Hans (Priv.doz., Graz): **Theorie des Gewohnheitsrechts.** Problementwicklung und System. Wien 1932 (Julius Springer). 197 S. Mk. 12.60.

Der gelehrte Verfasser (Dr. jur., rer. pol. et phil.) bietet im ersten Teil seines Werkes eine kritische Untersuchung der verschiedenen Auffassungen über das Gewohnheitsrecht bei der Historischen Schule, den Positivisten, den Naturalisten, dem juristischen Modernismus und der Lehre vom Richterrecht. Im zweiten Teil gelangt er zu einer Theorie des Gewohnheitsrechts, als einer „konkludent gegebenen sozialrechtlichen Norm“, das auf besondere Art und Weise „gegeben“ werde, d. h. Geltung erlange.
H.

Guggenheim, Paul (Prof., Genf): **Der Völkerbund** in seiner politischen und rechtlichen Wirklichkeit. Leipzig 1932 (B. G. Teubner). 281 S. Mk. 7.40.

Dieses Bändchen bietet vor allem eine klar dargestellte Einführung in die Entstehung, Aufgaben und Praxis des Völkerbunds. Juristische Kritik fehlt nicht (z. B. S. 39, wo gewisse Änderungen des Pakts als unzulässig bezeichnet werden, weil sie von den Mitgliedstaaten nicht ratifiziert wurden), aber das Rechtliche tritt sowohl in Systematik als Methode zurück hinter die politisch-publizistische Darstellung. Hierbei erweist sich der Verf. als kritisch und klug abwägend, wenn er auch ein Freund des Völkerbunds ist und z. B. eine Europäische Union als ungerechtfertigt hält (S. 36). Auffallend ist aber doch die am Schlusse des Buches auftretende Skepsis des Verf. Er sieht in der „Genfer Einrichtung“ weniger einen Staatenbund als ein Welt-Clearing-House und bemerkt u. a. (S. 272): „Statt zu einer Gemeinschaft sich selbst verwaltender und allmählich durch ein starkes föderatives Band unter sich verbundener Nationen, entwickelte sich der Völkerbund somit in der Richtung bestehender internationaler Zweckverbände zu einem technischen und diplomatischen zentralen Hilfsorgan zur Förderung der gemeinsamen, gouvernementalen Interessen in der Staatengesellschaft . . .“ Und über die Völkerbundsmethode führt er aus (S. 273): „Der Völkerbund ist Ausdruck intergouvernementaler Zusammenarbeit und vermag daher durch seine Existenz an sich dieselbe in keiner Weise wirkungsvoll zu beeinflussen. So wie er sich heute präsentiert, stellt er nicht viel mehr dar als eine durchaus neuartige Methode zwischenstaatlicher Zusammenarbeit . . .“ Recht zurückhaltend lauten auch die Äusserungen am Schluss (S. 275 f.) über die Zukunft des Völkerbunds: „ . . . Das Genfer Parkett behagt nicht jedem

staatsmännischen Temperament. Und je stärker die politischen Methoden in den Mitgliedstaaten des Völkerbunds verfallen, die den geistigen Ausgangspunkt der Völkerbunds konstitution selbst darstellen, um so seltener werden sich auch politische Köpfe finden, welche die Dialektik der Genfer Rats- und Versammlungshallen für ihre Zwecke auszunützen wünschen und gleichzeitig den gewaltigen Versuch unternehmen, auf diesem Boden aufrichtig zu arbeiten.“ — Wir empfehlen das Büchlein auch den Laien als lehrreiche Orientierung. H.

Cour permanente de Justice internationale. Série C. Plaidoiries, Exposés oraux et documents. No. 58: Affaire des Zones franches de la Haute-Savoie et du Pays de Gex. XXV. Session 1932. Case of the Free Zones of Upper Savoy and the District of Gex. Leyden 1932 (Soc. éd. A. W. Sijthoff). 727 S. (frz. und engl.). fl. holl. 12.—.

Über den Zonenprozess zwischen Frankreich und der Schweiz sind vom St. I. Gerichtshof bis jetzt 10 Bände publiziert worden. Der vorliegende Band der Serie C enthält vor allem die Rechtsschriften und die Plädoyers der Vertreter Prof. Basdevant und unseres verehrten Mitarbeiters Prof. Logoz und gibt einen Begriff davon, welche Unsumme von juristischer, wirtschaftlicher und historischer Kleinarbeit geleistet werden musste, um den Prozess zu einem glücklichen Ende zu führen. Das Urteil selbst wird in Serie A publiziert. H.

Cour permanente de Justice internationale, Publications, Série E. No. 8. Huitième Rapport annuel de la Cour permanente (15 juin 1931—15 juin 1932). Leyden (A. W. Sijthoff). 486 S. fl. holl. 6.50.

Auch dieser 8. Jahresbericht enthält den üblichen Inhalt über die Tätigkeit des Gerichtshofs. Auf S. 183—197 wird ein Überblick gegeben über den Verlauf des Zonenprozesses und den Inhalt des Endurteils. Dem Völkerrechtler bietet auch der übrige Inhalt des Bandes interessantes Material. H.

Müller, Dr. jur. h. c. Georg (Reichsgerichtsrat, Leipzig): **Goethe und das Recht.** In: Prager Juristische Zeitschrift, hg. von Dr. P. Reiner, XII. Jahrg. Nr. 8, S. 249—275 (April 1932). Prag (Verlag Gebr. Stiepel, G.m.b.H.).

Die Prager Jurist. Zeitschr. hat eine Goethe-Festschrift herausgegeben, deren Hauptinhalt der Aufsatz von Dr. G. Müller bildet. Obwohl das Thema „Goethe als Jurist“ schon oft behandelt wurde, wird uns in dieser Darstellung doch eine mit allerlei

neuen Gedanken bereicherte Übersicht über Goethes juristische und staatsmännische Tätigkeit und über den rechtlichen Inhalt seiner einzelnen Werke geboten, und wir ersehen, dass Goethe das Recht durchaus nicht etwa stiefmütterlich behandelt hat, wie oft geglaubt wird. Es folgt eine von Prof. Rob. Zilchart (Prag) gebrachte Zusammenstellung von Goethe-Stellen über das Recht. H.

Köhler, Walther (Prof., Heidelberg): **Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium**. Bd. I: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis. Band VII (X der ganzen Sammlung) der Quellen und Abhandlungen zur Schweizer Reformationsgeschichte, hg. vom Zwingliverein in Zürich. Leipzig 1932 (M. Heinsius Nachf.). 492 S. Mk. 20.—.

Der früher in Zürich, nunmehr in Heidelberg tätige Kirchenhistoriker Prof. Walther Köhler hat seiner ehemaligen Wahlheimat ein kostbares wissenschaftliches Vermächtnis hinterlassen, dessen Veröffentlichung das Verdienst des Zwinglivereins in Zürich, besonders seines Präsidenten Dr. Hermann Escher, ist. Vorerst liegt die erste Hälfte des auf zwei Bände berechneten Werkes vor. Aus dem Vorwort erfahren wir schon, dass im II. Bande der Nachweis erbracht werden soll, dass die Genfer Einrichtung des Consistoire durch Calvin von Zürich übernommen worden sei. Dass das Zürcher Ehegericht von bestimmendem Einfluss war für die Ostschweiz, Basel und Bern, wussten wir bereits von Fr. v. Wyss (1878). Köhler bringt nun aber weiter den Nachweis, dass das Zürcher Ehegericht recht eigentlich das (staatsrechtliche) „Kennzeichen der Reformation“ gewesen sei (S. 417).

In den sieben ersten Kapiteln untersucht Köhler mit eingehendem Beizug von Quellenbelegen die Gestaltung des Zürcher Ehegerichts, das von Ulrich Zwingli durch die Ehegerichtsordnung vom 10. Mai 1525 geschaffen worden ist. Seine Einsetzung bedeutet den Bruch mit der schon stark durchlöcherten Gerichtsgewalt des Bischofs von Konstanz, der in Zürich ein weitschweifig und kostspielig tätiges Chorgericht besass. Zwar usurpierte sich der Rat schon seit 1519 einige bischöfliche Kompetenzen; die Ordnung von 1525 war eher der Schlusspunkt in dieser kirchenpolitischen Entwicklung. Mit der Breite des gewissenhaften, gründlichen Forschers betrachtet Köhler die äussere Einrichtung des Ehegerichts (vier Laien und zwei Geistliche), das Gerichtsverfahren, die „Gerichtsentscheide“ (damit auch die sachliche Kompetenz und die Anlehnung an die kanonistische Praxis),

die Funktion des besondern „Sittengerichts“ für Sittlichkeitsvergehen und Sittenlosigkeit, zugleich Sittenpolizei (das Köhler auf die Sendgerichte zurückführt), dann die Funktion als Gericht in Pfrundsachen und die Entscheidung auswärtiger Fälle (als prorogiertes Gericht), besonders aus der Ostschweiz.

In den folgenden acht Kapiteln, die für den Rechtshistoriker nicht minder ergiebig sind als die vorhergehenden, werden die Auswirkungen des Zürcher Ehegerichts auf die deutsche Schweiz nachgewiesen. In Basel, wo seit dem 14. Jahrh. das staatliche Unzüchtergericht und seit etwa 1442 die „Drei über Ehebruch“ als Ehe- und Sittenrichter funktionierten, wird 1529 nach Zürcher Vorbild ein Ehegericht eingeführt. Abweichend verhält sich Basel sehr rigoros in der Verhinderung von Wiederverheiratungen (die in Zürich frei sind). Besonders interessant ist der Nachweis, dass schon Ökolampad, der Basler Reformator, als Erster 1530 die Einrichtung von „Ältesten“ anregte, unter Hinweis auf die urchristlichen Gemeinden, woraus dann der sog. Bann (die Bannherren) entstand. Die Basler Entwicklung wird, neben der zürcherischen, als die selbständigste bezeichnet. In Bern, wo schon ein kirchliches Ehegericht bestand, wird dieses 1528 nach dem Zürcher Vorbild verstaatlicht und dann zugleich Sittengericht und Gericht in Pfrundsachen. In Schaffhausen wird ein Ehegericht 1529 beschlossen und 1530 eröffnet; es finden sich dort auch Anlehnungen an Basel (der Kirchenbann). In Glarus dagegen wird ganz nach dem Zürcher Vorbild 1530 ein Ehegericht eingeführt, ebenso 1528 in Chur für den Gotteshausbund, 1529 für den Grauen Bund und etwa gleichzeitig für den Zehngerichtenbund (Datum unbekannt), und 1526 in der Stadt St. Gallen. Ideengeschichtlich interessant sind die Versuche (um 1533) nach vermehrter Uniformität im Eheprozess und Eherecht, wobei Basel einige Schwierigkeiten machte.

Köhler hebt hervor, dass das Zürcher Ehegericht, wie auch seine Nachbildungen in andern Orten, die grösste sittliche Wirkung erlangt hat als Volkserzieher.

Der Rechtshistoriker wird in Köhlers Werk eine reiche Fundgrube wissenswerter Erkenntnisse finden. Nicht nur das Prozessrecht, sondern auch das materielle Eherecht ist mitbehandelt. Die Einzelheiten, die neu entdeckt werden, können hier nicht aufgezählt werden; es wird etwa festgestellt, dass die Taufregister (1526) eingeführt wurden, weil das Ehesfähigkeitsalter kontrolliert werden musste. Den Beziehungen zum früher gültigen kanonischen Recht wird wiederholt Beachtung geschenkt und die These von A. Esmein bestritten, dass es unter reformierter Herrschaft weitergegolten habe (S. 441). Köhler

bringt mühsam erarbeitete statistische Angaben über die Zahl der beurteilten Fälle (2. Kap.); für die Zürcher Personengeschichte ist das Register über die vor Ehegericht Erschienenen von Wert. Der Jurist hätte vielleicht die ersten Kapitel anders und straffer gegliedert. Gleichwohl wird er diese reiche Gabe des unermüdlichen Kirchenhistorikers dankbar entgegennehmen und darin ein schönes Zeugnis harmonischen Zusammenwirkens der verschiedenen Fakultäten erkennen. His.

Braude, Dr. Jac. (Leipzig): **Die Familiengemeinschaften der Angelsachsen.** Leipzig 1932 (S. Hirzel). Sächs. Forschungsinstitut für Rechtsgesch. (Prof. Alfred Schultze). 106 S. Mk. 4.

Eine rechtshistorische Untersuchung, wohl angeregt durch die Forschungen von Prof. Alfred Schultze (Leipzig), über das Recht der frühen Angelsachsen, vor der normännischen Eroberung. Für schweizerische Rechtshistoriker ist die Arbeit von besonderem Interesse, da wir ja bis heute Familiengemeinschaften kennen (ZGB 336—348).

Glunger, Dr. Wilh. (München): **Die Erfüllung des Staatsgedankens.** München und Leipzig 1933 (F. u. J. Voglrieder). 43 S. Mk. 2.70.

Die letzten Schriften des Verf. kann man kaum mehr Rechtsphilosophie oder auch nur Wissenschaft nennen, eher etwa mystisch-poetische Auslassungen über Recht und Staat unter Verwendung einer sehr verschwommenen Terminologie. Über letztern Punkt sagt der beigelegte Waschlappen: „Dadurch, dass im ganzen Text fachgebundene Kunstaussprüche und Fremdwörter durchwegs vermieden sind, erschliesst Glunger die Ergebnisse seiner Forschungen und Erfahrungen über den Kreis der Fachgenossen hinaus allen, die sich über die Grundlagen der Politik unterrichten wollen.“ Gewiss stösst man dabei auf Richtiges oder richtig Gemeintes, wenn auch manches nicht Glunglers Entdeckung ist, so nicht die Ablehnung der Zerteilung des Staats in „Elemente“. Weit entfernt von guter wissenschaftlicher Art ist auch die aufdringliche Reklame, die für die Schriften dieses Verf. in Szene gesetzt wird. His.

v. Gottl-Ottlilienfeld, Friedrich: Wirtschaft und Wissenschaft, 2 Bände, 1531 Seiten. 1931 (Verlag G. Fischer).

Der Berliner Ordinarius behandelt hier einen weiten Komplex von Fragen. Methodologisch steht im Vordergrund das Verhältnis von Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft, das

unter den Schlagworten „Naturlehren und Lebenslehren“ bearbeitet wird. Sachlich interessiert den Verfasser vor allem das soziologische Gestaltproblem des „Gebildes“. Er unterzieht aber auch das Recht wiederholter Betrachtung (S. 242—254, 315—338, 900—915). Gottl geht hier aus von einer Vergleichung zwischen Technik und „Norm“, ohne freilich den Normbegriff im klaren Sinne als Sollen zu bestimmen. Das Wesen der Technik ist nach ihm Methode (Verbürgung eines sachlich richtigen Handelns), das Wesen des Rechts dagegen „Norm“ (Verbürgung eines bloss „laufrichtigen“ — soll wohl bedeuten: normgemässen — Handelns). Das Spezifische der rechtlichen Norm ist ihre „Gestalthaftigkeit“. Sie ist „gestalthafte Verbürgnis von Dauer und Bestand“ im Zusammenleben, und nur ihr kommt es daher zu, dieses „von Grund aus zu ermöglichen“ (325). „Formell“ Recht ist eine Norm, wenn ihr Entstehen rechtlich ist, d. h. wenn sie „selber als ein Inhalt des Rechts in die Welt gesetzt wurde“ (318). „Materiell“ wird sie dagegen erst durch ihre „praktische Geltung“ zum Recht (319). Zu dieser neuartigen Unterscheidung von formellem und materiellem Recht, welche den Juristen nicht überzeugen wird, kommt noch die „Eingeborenheit“ des Rechts hinzu, die Frage, ob es „dem Geschehen eingeboren“, ihm „untertan“, „vom Geschehen her gesehen“ „richtig“ ist (326). Erfüllt das Recht diese Anforderungen, dann ist es für Gottl hinreichend legitimiert, es erscheint dann als „die bewusst gestaltete Vernunft des Zusammenlebens“ (253), von der sich die Sitte als „gewordene Vernunft des Zusammenlebens“ (324) abhebt.

Gottls Ausführungen über das Recht bieten keine Basis, um die prinzipiellen rechtsphilosophischen Probleme (das begriffliche Verbindlichkeitsproblem und das inhaltliche Gerechtigkeitsproblem) aufzurollen. Man könnte daher die Erörterung hier abschliessen. Indessen lohnt es sich doch, noch einen Blick auf die grundsätzliche Art der Behandlung soziologischer Fragen bei Gottl zu werfen.

Die ganze Soziologie Gottls erhebt sich auf dem Fundament einer systematischen Bekämpfung exakter Forschung. Ihm bedeutet Exaktheit der Erklärung eine „Notlage des Erkennens“ (575). Daher muss ihm in der Soziologie das Verständnis für die Tatsache fehlen, dass allein die grossen heuristischen Isolierungen, die genial ausgewählten Einseitigkeiten (Liberalismus, Marxismus, Rassenkampf- und Grossgrundbesitzlehre) zu bedeutenden Entdeckungen und Prognosen geführt haben — die voreilige „Allseitigkeit“ dagegen bestenfalls zu belangloser Filigranarbeit.

Diese letztere ist tatsächlich das Charakteristikum für Gottls Forschung. Und ihr spezifisches Arbeitsinstrument ist das „Verstehen“. Gottl weist es nun allerdings weit von der Hand, dieses „Verstehen“ als schlichte, auf Psychologie gestützte Sinn-
deutung der sozialen Tatbestände zu nehmen. Er glaubt — wie auch andere Soziologen — im Verstehen vielmehr ein der naturwissenschaftlichen Forschung grundsätzlich überlegenes Erkenntnismittel gefunden zu haben. So bedeutet denn für ihn seine Verstehens- oder Lebenslehre die Hypostasierung einer zweiten Erfahrungswelt. Neben die Welt der „Erscheinungen“ tritt die der „Erlebungen“. Ihr Kern ist Wille. Und nun wird die ganze Welt in Dominanten und Determinanten des Willens zerlegt. Denn „mit dem Vorweis von seinem Gewolltsein wird . . . auf die Frage nach dem Warum des Geschehens tatsächlich das schlagendste Darum geboten“ (171).

An einem Beispiel sei kurz erläutert, was Gottl sich unter dieser „reiferen Lehre“ denkt, welche zum erstenmal die „Allzusammenhänge“ aufdecken und die erledigten „naiven Lehren“ aus dem Felde schlagen soll. „Angenommen, jemand erschießt einen anderen. Wie rollt hier nun die Kausation kraft Verstehen diesen ganzen Zusammenhang auf?“ (266). Man könnte, sagt Gottl, hier zunächst wieder an die üblichen Zusammenhänge denken, an den mechanischen Prozess des Schiessens, die organische Einwirkung des Schusses, an die gewohnten psychologischen Untersuchungen des Täterwillens usw. Aber mit diesen Fragen, die, wie G. zugibt, wohl den Richter interessieren mögen, hat es die Verstehenslehre nicht zu tun. Sie erklärt die Sache folgendermassen: „Erstens so, dass die Handlung von der Technik her in jener Weise determiniert war, dass es überhaupt schon Pistolen als Werkzeuge der Tötung gibt, man also nicht mehr bloss auf geschwungene Steinhämmer und Ähnliches angewiesen bleibt; und dass, zweitens, von der Raumwelt her determiniert, dem Subjekt eine Pistole greifbar war, aus diesem oder jenem Grunde, als Mitgenommenes oder weil sie zufällig zur Hand lag. Drittens aber wird das Erleiden der Person von ihrer Leiblichkeit her als Faktum aufgegriffen, hier im letzten Sinne des Sterbens. Darüber hinaus aber findet diese Einschaltung einer objektbedungenen Erleidung mit vollstem Recht keinerlei Beachtung mehr. Klipp und klar nur als das erlebte Geschehen einer, ob nun bewusst rechtswidrigen oder nur ver-sehentlichen Tat, so allein rollt in diesem Falle die Kausation kraft Verstehen den ganzen Zusammenhang auf, bis zu einer völlig befriedigenden Erklärung des Geschehens“ (268). Man muss begreifen, dass es über Hunderte von Seiten in dieser

Weise weitergeht und dass Gottl einer der angesehensten Soziologen Deutschlands ist, um einzusehen, dass ein ernst zu nehmender Zerfall auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften eingesetzt hat.

Äusseres Zeichen dafür ist die Manieriertheit der Sprache — eine in Deutschland heute grassierende Seuche, die es abzuwehren gilt. Dass „einwörtliche Probleme“ auftreten, dass es ein „nachsinnliches Denken“, ein „Denken in Gebilden“, ein „Ersehen von Subjekten“, „eingedachte“ Sachverhalte gibt, dass Lehren „bündig und gedrungen einschnurren“ und „Vorgriffe machen“ können, dass der Wille in wählendes und „stossendes Wollen“ zerfällt, dass ein „Zusammenhang vorerst nach einer Erleidung zurückwebt“, „die das Wollen einfühlbar aus sich entlässt“, dass das Eigentum zu „Gemeintum“ und „Freitum“ abgewandelt wird, dass Wollen aus einer Forderung „aufspriessen“ kann, dass die „Kausation“ ein „Geschehen“ „engbrüstig“ „auf seinen zureichenden Grund zurückführt“ oder die kausalen „Zusammenhänge sich . . . verdröseln“, dass eine „Einzeitung des Menschen“ vorliegt und die „Rose als Ertrieb“ verstanden werden kann, dass Gebilde sich „steigend entstalten“, dass ein Geschehen nicht nur „der Zeit entlang“ verläuft, sondern auch dem „Wollen entlang“, „entlang Zusammenhängen kraft Gefühl“, „dem Herkommen entlang“ — ja dass man „entlang verwickeltster Verallgemeinerungen und Analogieschlüssen“ sich zu Aussagen bemüssigt fühlen kann — das alles hat die vom Verfasser so sehr gegeisselte, wegen „Wortgläubigkeit“ verworfene „naive Lehre“ allerdings nicht ausgesagt — aber sie hat daran sehr wohlgetan.

Dr. A. Gysin, Basel.

Callmann, Dr. Rudolf (Rechtsanwalt, Köln): **Der unlautere Wettbewerb.** Kommentar zum (deutschen) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Notverordnung vom 9. März 1932 und zu den materiellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen. 2. vollständig neu bearbeitete Auflage. Mannheim 1932 (J. Bensheimer). 670 S. Mk. 18.—.

Dieser starke Band enthält eine eingehende Kommentierung des betreffenden Reichsgesetzes und der Notverordnung, wobei nicht nur die Praxis fast erschöpfend berücksichtigt ist, sondern auch ausführliche theoretische Erörterungen eingeflochten sind. Deutschland verfügt über eine beneidenswerte Einheitlichkeit im Wettbewerbsrecht, während bei uns noch kantonale Vielgestaltigkeit herrscht. (Über die 1. Aufl. vgl. Bd. 48, S. 529.)

Das Strafgesetzbuch für die Republik Polen, vom 11. Juli 1932. (Deutsch.) Warszawa 1932 (Verlag vom Hilfsarbeitenbureau der Kodifikationskommission).

Das neue Strafgesetzbuch, das sich die polnische Republik gegeben hat, enthält alle die Grundsätze moderner Humanität, wie mildernde Umstände (Art. 59), bedingte Strafaussetzung (Art. 61), vorläufige Entlassung (65), Erziehungsmassnahmen gegen Unmündige (69), Sicherungsmassregeln (79) usw. Die Strafrahmen sind sehr weit. Die Todesstrafe ist anerkannt (Art. 37).

Mitteilung. Der durch die Académie Internationale de Droit comparé einberufene Congrès International de Droit comparé hat vom 2. bis 6. August 1932 im Haag getagt unter dem Vorsitz von Prof. A. S. de Bustamante. Es waren 55 Nationen durch 350 Delegierte vertreten. Der Kongress hat als „voeu“ beschlossen: 1. de voir créer sous les auspices de l'Académie Int. de Droit comparé: a) une Faculté internationale de droit, b) une Revue Internationale de droit comparé qui servirait d'organe officiel de l'Académie; 2. que l'enseignement du Droit comparé soit donné dans toutes les Facultés de droit des Universités des diverses nations.“ Ausserdem fassten einzelne Sektionen noch besondere Beschlüsse. H.

Communication. On nous annonce la création d'une Section d'histoire du Droit et des institutions Bourguignonnes au Congrès des sociétés savantes de Bourgogne (Beaune le 2 juin 1932). Cette Section est placée sous la présidence de M. le professeur E. Champeaux (Strasbourg), bien connu en Suisse pour ses recherches sur l'ancien droit coutumier vaudois.

Les communications suivantes ont été faites:

- M. E. Champeaux (prof., Strasbourg): Quelques traits caractéristiques du Droit bourguignon.
- M. l'abbé Chaume: Conjectures sur l'origine des circonscriptions administratives de la Bourgogne carolingienne.
- M. G. Chevrier (Dijon): Le Coutumier de Jehan de Foissy.
- M. F. Dumont (prof., Dijon): La juridiction du chancelier des ducs de Bourgogne à l'époque des ducs valois.
- M. Jeanton (Mâcon): Quelques usages traditionnels de répartition et même d'attribution des biens communaux dans certains villages de Bourgogne d'outre Saône.

Les historiens qui désireraient participer aux travaux de la Section lors du prochain Congrès (à Châlon s. Saône 1933) sont priés de s'adresser à M. le prof. E. Dumont, 18 rue de Fontaine, à Dijon (France). H.

Anzeigen.

Schweizerisches Bundesrecht, hg. von Prof. Walther Burckhardt (Bern). Sachregister, Berichtigungen und Ergänzungen zu Band I—V. Frauenfeld 1932 (Huber & Cie. A.-G.). 147 S. Fr. 7.—.

St. Gallen, I. Amtsberichte des Kantonsgerichts, II. des Handelsgerichts, III. des Kassationsgerichts, IV. Entscheidungen. Jahr 1931. St. Gallen 1932 (Buchdr. Ostschweiz).

Thurgau, Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und der Kriminalkammer, Jahr 1931. Anhang: Entscheidungen. Arbon 1932 (Genossenschafts-Buchdr. Arbon).

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1931. Amtl. Sammlung, 2. Heft, mit Registern. Bern (Hans Huber). (Arrêts du Tribunal fédéral des assurances; Sentenze del Tribunale federale delle assicurazioni.)

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1932. Amtl. Sammlung, 1. Heft. Arrêts du Tribunal fédéral des assurances, etc.; Sentenze del Tribunale federale delle assicurazioni, ecc. Bern 1932 (Hans Huber).

Entscheidungen des Ständigen internat. Gerichtshofs, in deutscher Übersetzung, hg. vom Institut f. internat. Recht in Kiel. 8. Band (1931). Enthaltend vier Rechtsgutachten aus dem Jahre 1931. Leiden (A. W. Sijthoff). 158 S.

Ruegger, Dr. Paul (Legationsrat): Völkerrecht und Wirtschaft. Druckschrift 26 der Schweizer. Vereinig. f. internat. Recht. Zürich, ohne Datum (1932) (Orell Füssli Verlag). 29 S. Fr. 1.—.

von Steiger, W. (Fürspr., Bern): Die Staatsangehörigkeit der Handels-Gesellschaften. Druckschrift 27 der Schweizer. Vereinig. f. internat. Recht. Zürich, ohne Datum (1932) (Orell Füssli Verlag). 39 S. Fr. 1.20.

Reber, Dr. Ernst: Die rechtliche Behandlung der Beteiligungsziffer im Kartell. Zürcher Diss. Affoltern a. A. 1932 (Buchdr. Dr. J. Weiss). 154 S. Fr. 5.—.

Ernst, Dr. Alfred: Die rechtliche Ordnung des Verhältnisses von Bundesbahnen und Automobil. Berner Diss. Heft 76 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1932 (Stämpfli & Cie.). 98 S. Fr. 4.—.

Dubach, Dr. Walter (Luzern): Das Recht auf Rückvergütung und Preisnachzahlung in der Genossenschaft. Zürcher Diss. Luzern 1932 (Buchdr. J. Käch). 165 S.

Silbernagel-Caloyanni, Dr. Alfred (Basel): La Tutelle officielle et professionnelle en Suisse. Rapport

. . . au Secrétariat Général de la Société des Nations pour les délibérations de la Commission Consultative pour la Protection de l'Enfance (avril 1932). Tiré à part du Bulletin international de la Protection de l'enfance (mai 1932). Bruxelles 1932. 14 p.

Thilo, Emile, Dr. (Lausanne): Traité Franco-Suisse de 1869 (Extrait du Journal des Tribunaux); De l'indemnité en cas de perte de soutien (CO 45 al. 3) (Extrait du Journal des Tribunaux); De la Subrogation des Caisses publiques d'assurance des fonctionnaires dans les droits de l'assuré contre le tiers responsable du dommage (Extrait du Journal des Tribunaux), Lausanne (Payot & Cie).

Röthlisberger, Prof. Ernst †: Schweizerisches Urheber- und Verlagsrecht an Werken der Literatur und Kunst. Textausgabe mit Einleitung. Zweite, erweiterte Aufl. von lic. jur. B. Mentha. Zürich 1932 (Polygraph. Verlag A.-G.). 115 S. Fr. 5.—.

Düby, Dr. Oskar (Bern): Das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung, nach den bundesrätlichen Entscheidungen bearbeitet. Ergänzungsausgabe. Zürich 1932 (Polygraph. Verlag A.-G.). 98 S. Fr. 4.—.

Frener, Dr. Hans †: Die Sachhalterhaftpflicht des französischen Rechtes (responsabilité du fait de la chose inanimée), insbes. die Automobilhaftpflicht, verglichen mit der schweiz. Automobilhaftpflicht. Zürcher Diss. Heft 29 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss., hg. v. A. Egger u. a. Aarau 1931 (H. R. Sauerländer & Cie.). 138 S.

Graner, Dr. Paul (Bern): Die einstweiligen Verfügungen nach bernischem Zivilprozess. Berner Diss. Bern 1932 (Paul Haupt). 92 S. Fr. 4.—.

Autenrieth, Dr. Fritz E.: Die staatsrechtliche Stellung der Schweizer. Nationalbank. Zürcher Diss. Aarau 1932. Heft 30 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. 104 S.

Raaflaub, Dr. Alfred: Die Solidarbürgschaft im Bankverkehr. Berner Diss. Heft 73 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1932 (Stämpfli & Cie.). 105 S. Fr. 3.50.

Wüthrich, Dr. Ernst: Die Gerichtsstandsordnung des Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905, unter Berücksichtigung des Auslieferungsverfahrens. Berner Diss. Heft 74 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1932 (Stämpfli & Cie.). 94 S. Fr. 3.—.

Gisi, Dr. Max: Die staatsrechtliche Stellung der christkatholischen Kirche in der Schweiz. Zürcher

Diss. Zürcher Beiträge z. Rechtswiss. n. F. Heft 31. Aarau 1932 (H. R. Sauerländer & Co.). 280 S. Fr. 8.—.

Isler, Dr. Hugo: Das schweizer. Mass- und Gewichtsrecht. Berner Diss. Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl, Heft 78. Bern 1932 (Stämpfli & Co.). 96 S. Fr. 3.—.

Pfander, Dr. Helene: Die Beistandschaft nach Art. 392 und 393 ZGB. Berner Diss. Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl, Heft 79. Bern 1932 (Stämpfli & Co.). 111 S. Fr. 3.50.

Lavanchy, Charles-Jules: Les Mesures de Sûreté en Droit pénal. Thèse de doctorat de Genève. Château d'Oex 1931 (Burri-Roch, impr.). 150 p.

Thilo, Dr. Emile (Lausanne): Jurisprudence du Tribunal fédéral Suisse en 1930 et 1931. Extrait de la Revue trimestrielle de Droit Civil. (En vente à la Librairie Payot & Cie, Lausanne.) 1932. 34 p.

von Spindler, Dr. Joachim (Berlin): Wanderungen gewerblicher Körperschaften von Staat zu Staat als Problem des internen und des internationalen Privatrechts. Heft 20 der Gesellschaftsrechtlichen Abhandlungen, hg. v. Prof. Arthur Nussbaum. Berlin 1932 (Carl Heymann). 90 S. RM. 5.—.

Eckstein, Dr. Felix (Berlin): Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht. Berlin 1932 (Franz Vahlen). 132 S. RM. 6.—.

Hamburger, Dr. Max (Würzburg): Deflation und Rechtsordnung. Mannheim 1933 (J. Bensheimer). 30 S. Mk. 1.80. (Mit gesetzgeberischen Vorschlägen für deutsche Verhältnisse.)

Kraftfahrzeugverordnung (deutsche) vom 10. Mai 1932. Ergänzungsheft zum Kommentar zum Automobilgesetz, 2., neubearbeitete Aufl. von Dr. Martin Isaac und Dr. Felix Sieburg. Berlin 1932 (Carl Heymann). 58 S. Mk. 1.50.

Becker, Dr. Helmut (Hösel-Düsseldorf): Gefälligkeitfahrten im Kraftfahrzeug. Haftung, Versicherungsschutz, unter Berücks. des österr. Rechts. 2., erw. Aufl. Berlin 1932 (Carl Heymanns Verlag). 55 S. Mk. 2.50.

Sempronius: Rechtslehre und Rechtslehrer. München u. Leipzig 1931 (Otto Maidl). 31 S. RM. —.40.

Der Verfasser dieses lebendig verfassten Schriftchens zählt zum Kreis von Wilh. Glungler.

Cornelius, Dr. Carl G.: Die föderalistischen Staatsverfassungen Lateinamerikas. Ein Querschnitt durch ihr Werden und Wesen. Berlin 1932 (Franz Vahlen). 88 S. RM. 4.40.

Karadgé-Iskrow, Nic. (Moskau): Contribution à la Théorie des Normes édictées en vertu d'un rapport de Sujétion spéciale en Droit public. Tirage à part „Revue internationale de la Théorie du Droit“ (Brünn 1932), année VI, No. 2—4, p. 187—223.

Hoetzsch, Otto (Prof., Berlin): Le Caractère et la Situation internationale de l'Union des Sovjets. No. 5 des Publications de l'Institut universitaire de Hautes Etudes internationales. Genève 1932 (Libr. Kundig). 105 p. Fr. 6.—.

E. Paquin (Berlin): Die Regeln korrekter Versammlungsleitung. „Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!“ 6. Aufl. 62 S.

Lundstedt, Prof. A. L. (Upsala): Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. I. Band: Die falschen Vorstellungen von objektivem Recht und subjektiven Rechten. Berlin 1932 (Dr. Walther Rothschild). 364 S. Mk. 12.—.

Strasser, Dr. Charlot (Zürich): Aberglaube, Kurpfuscherei, Seelenheilkunde. 14 Vorlesungen, gehalten in der Volkshochschule Zürich, Winter 1931. Herausgegeben vom Verband des Personals öff. Dienste (Genossenschaftsbuchhandlung Zürich). 315 S. Fr. 3.60.

Berichtigung.

Auf Seite 255 (oben) des letzten Jahrgangs sollte es heissen: Hoffet (nicht Koffet), Guy: L'Intervention du Ministère Public dans la Procédure civile en Droit Suisse et en Droit Français. Etude comparative, accompagnée d'un tableau général des attributions civiles et administratives des Ministères publics en Suisse. Zürcher Diss. etc.
